



Per E-Mail

Dezernat 33.2

Immissionsschutz und Energiewirtschaft

im Hause (Standort Bad Hersfeld)

Geschäftszeichen RPKS- 31.1-200 g/2-2018/7
Dokument-Nr. 2022/655232
Bearbeiter/in Herr Neske
Durchwahl 0561 106 – 4248
Fax 0611 327640706
E-Mail Frank.Neske@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS- 33.2-78 z 01/1-2018/2
Ihre Nachricht 11.04.2022

Datum 11.05.2022

Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“

Planfeststellung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);

Antragsteller: TenneT TSO GmbH

Anlage: 380-kV-Leitung Borken - Mecklar (Vorhaben 43)

Projekt: Leistungserhöhung, Umbeseilungen und Mastsanierungen in den Bereichen zw. den Masten 01 bis 10, 33 bis 44, 51 bis 52, 62 bis 80N mit

- Mastverstärkungen an den Masten 37, 44, 51, 52, 62, 64, 73, 76, 077
- Masterrhöhungen an den Masten 34, 40, 72, 76,
- Fundamentverstärkungen an den Masten 04, 05, 06, 07, 08, 33, 34, 35, 36, 37, 62, 63, 64, 73, 76, 77 (ggf. weitere),
- Neubau der Masten 43N, 74N (nach Rückbau der Masten 43, 74)

Antrag vom: 08.04.2022 (gemäß Deckblatt zum Erläuterungsbericht)

I. Vorbemerkung

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die jeweiligen Trassenabschnitte innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises bis zu Mast 68.

II. Schutzgebietslage, Einordnung des Vorhabens, Zuständigkeiten

Nach dem in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen derzeitigen Planungsstand ergeben sich für die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (**WSG/HQS**) nach meiner Einschätzung offensichtlich **keine Tatbestände, die den Festsetzungen der dazugehörigen WSG-Verordnungen für die jeweils relevante Zone im Grundsatz entgegenstehen**. Demzufolge sind auch **keine etwaigen Genehmigungen bzw. Befreiungen/Ausnahmen nach einer WSG-Verordnung erforderlich**.

Dies gilt insbesondere auch für die Maßnahmen zur Leistungserhöhung und Umbeseilung innerhalb der Zone II des WSG „WW Remsfeld“ zwischen den Masten 51 bis 53.

Für die mit einem Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG in Zusammenhang stehende Mast- und Fundamentverstärkung an Mast 52 wurde seitens der unteren Wasserbehörde (UWB) beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises bereits eine Ausnahmegenehmigung nach der relevanten WSG-Verordnung für das o. g. WSG erteilt. Diese umfasst neben der eigentlichen Mast- und Fundamentverstärkung auch die im Umfeld der Baumaßnahme einzuhaltenden Anforderungen an den Grundwasserschutz, sodass es aus meiner Sicht diesbezüglich keiner Zulassung von weiteren Ausnahmen bedarf.

Zur Klarstellung und Rechtssicherheit rege ich jedoch an, diesbezüglich folgende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Bei den Maßnahmen zur Leistungserhöhung und Umbeseilung innerhalb der Zone II des WSG „WW Remsfeld“ zwischen den Masten 51 bis 53 sind die Maßgaben nach der von der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises gemäß der relevanten WSG-Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung vom 05.08.2021 (Gz.: 60.5 - 79 b 06.15 - F 29/21 tr) zur Mast- und Fundamentverstärkung an dem in der Zone II des Tiefbrunnen VIII im Wassergewinnungsgebiet Remsfeld gelegenen Mast 52 analog einzuhalten.

Ich bitte, hierzu eine Entscheidung der UWB des Schwalm-Eder-Kreises einzuholen, ob von dort dieser Anregung gefolgt werden kann.

Aus den vorstehend beschriebenen Sachverhalten resultiert, dass **meine Zuständigkeit** im Weiteren **nicht gegeben** ist.

Im diesem Fall werden die Belange zum allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutz in der örtlichen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde (UWB) beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

Gleiches gilt analog auch für folgende u. a. in **Kapitel 18** „Hydrogeologisches Gutachten“ betrachteten Aspekte:

- Arbeiten im Wasserschutzgebiet,
- Bauwasserhaltung,
- Niederschlagswasserbeseitigung,
- Bohrungen und Erdarbeiten im Grundwasser,
- Einbringen von Stoffen in den Grundwasserleiter,
- bauliche Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet (ggf. auch Dezernat 31.3 im Haus).

Ergänzend dazu enthält der vorgelegte Antrag u. a. noch ein **Kapitel 16** „Wasserrechtliche Erlaubnisse“ mit einem „Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse“ für diverse Sachverhalte.

Dabei handelt es sich m. E. um teilweise **unsachgemäße/unvollständige Anträge** auf:

- a) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers von insgesamt rd. 425.000 m³ aus den Fundamentverstärkungen verschiedener Masten in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben),
- b) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG und § 15 WHG,
- c) die Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG für die temporäre Nutzung des Gewässerrandstreifens zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in das Gewässer.

Zu a)

Die pauschal beantragte temporäre Entnahme und Einleitung von Grundwasser in der berechneten Gesamtmenge ist m. E. ohne eine detaillierte Planung für jede Einzelmaßnahme nicht zulassungsfähig. Insbesondere sind für den Bedarfsfall geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Baugrubenverbau) vorzusehen, um die abzuleitenden Mengen an Grundwasser zu minimieren.

In Anlage 16.1 „Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Neubau LH-11-3009“ ist im Antrag selbst bereits in Fußnote 3) zur Tabelle auf S. 1/2 Folgendes angemerkt („Zitat“):

„Auf Grund der großen Wassermengen ist ggf. der Einsatz eines wasserdichten Baugrubenverbau oder der Einsatz einer Spundwand auf Seiten des Vorfluters zu prüfen.“

Außerdem beruht die Mengenberechnung auf nicht verifizierten Annahmen von Plattenfundamenten und wird im Weiteren unter Punkt 3.2 u. a. Folgendes ausgesagt („Zitat“):

„Die angegebenen Wassermengen wurden für die wasserrechtliche Genehmigung aufgrund der unsicheren Bodenansprache und Grundwasserverhältnisse am jeweiligen Mast verdoppelt.“

Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Baufirma zu optimieren und anhand der vorgefundenen Bodenverhältnisse hydraulisch zu bemessen.“

Sollten also im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Detailplanungen für jede einzelne Wasserhaltungsmaßnahme an den Masten 04, 05, 06, 07, 42, 43N mit geeigneten Vorkehrungen zur Minimierung des Grundwasseranfalls vorgelegt werden können, ist m. E. diesbezüglich auch keine abschließende Entscheidung möglich.

Für diesen Fall rege ich an, folgende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Für jede etwaig erforderlich werdende Maßnahme zur Grundwasserhaltung an den Masten 04, 05, 06, 07, 42, 43N ist der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises jeweils spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn eine Detailplanung mit geeigneten Vorkehrungen zur Minimierung des Grundwasseranfalls – je nach Umfang – entweder zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder als Anzeige zur Zustimmung vorzulegen.

Ich bitte, hierzu eine Entscheidung der UWB des Schalm-Eder-Kreises einzuholen, ob von dort dieser Anregung gefolgt werden kann.

Zu **b)**

Nach meiner Beurteilung ist gemäß den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) **auf Grundlage § 49 „Erdaufschlüsse“ keine Erlaubnis nach § 8 (1) i. V. m. § 9 (1) Nr. 4 erforderlich**, da im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass durch verwendete Baumaterialien keine Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, die sich nachteilig auf dessen Beschaffenheit auswirken. Ich verweise hierzu auch auf Kapitel 19 „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“, wonach für sämtliche Einwirkungen des Vorhabens Veränderungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands auf die für das Vorhaben relevanten Grundwasserkörper (GWK) ausgeschlossen werden können.

Zu **c)**

In Bezug auf etwaige Maßnahmen in/an oberirdischen Gewässern (z. B. temporäre Grabenverrohrungen) oder in Gewässerrandstreifen/Überschwemmungsgebieten (z. B. Stellflächen für Baumaschinen/-geräte, Lager-/Arbeitsflächen, Maststandorte) werden – abhängig von der Zuständigkeitsregelung – die entsprechenden Belange entweder im Haus von Dezernat 31.3 „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“ oder der UWB des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

Ich rege an, dass sich die genannten Stellen hierzu untereinander abstimmen, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

III. Antragstellung (hier insbesondere Fundamente u. Neubau von Mast 43N)

In **Kapitel 1** „Erläuterungsbericht“ ist unter Punkt 6.3.4 „Fundamente“, letzter Absatz, u. a. Folgendes ausgeführt („Zitat“):

*„Zum aktuellen Zeitpunkt liegen für die im vorliegenden Verfahren erforderlichen Maßnahmen an den Fundamenten die absch. Dimensionierungen f. die **Fundamentverstärkungen nicht vor**. Es wird als worst case eine Ertüchtigung mit einem **Plattenfundament** angenommen, da dies den größten Eingriff im Sinne der Baugrube (20 m x 20 m x 3 m) mit sich bringt.“*

Im selben Kapitel ist unter Punkt 6.4.1 „Überblick über die Baumaßnahmen und Bauzeit“, Unterpunkt „Mastneubau“ hingegen u. a. Folgendes ausgeführt („Zitat“):

„...Während der Bauausführung für die **Neubaumasten** und die **Fundamentsanierungen** sind zunächst im Bereich der Mastbaustellen die **Ramm- bzw. Bohrpfähle** für die Gründungen der Masten einzubringen...“

Im selben Kapitel unter Punkt 6.4.4 „Mastgründungen“ heißt es wiederum u. a. („Zitat“):

„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen werden neue Mastfundamente an den Maststandorten der **Neubaumaste 43N** und **74N** errichtet. Diese **Ergebnisse liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor**, so dass die **genaue Dimensionierung nicht mit Sicherheit bekannt ist**. Der **Bestandsmast 43** hat ein **Stufenfundament**, der Bestandsmast 74 ein Bohrfundament.

Es ist anzunehmen, dass sich die Anforderungen an das neue Fundament durch die geringe Verschiebung in der Achse nicht wesentlich ändern, so dass die Fundamente **ähnlich wie die der Bestandsmasten** ausgeführt werden können. Als **worst case** wird hier der Einsatz eines **Plattenfundaments** angenommen, das mit einer Baugrube von ca. 20 m x 20 m x 3 m zu berücksichtigen ist. **Sobald die Gründungsberechnungen vorliegen** wird die **tatsächlich vorzusehende Gründung** berücksichtigt...“

Als „**worst case**“ wird ein **Plattenfundament** angenommen, da hierbei der größte flächenmäßige Eingriff erfolgt. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes ist jedoch neben dem Eingriff in der Fläche auch der Eingriff in die Tiefe von Bedeutung. Die vorgenommene „**worst case**“-Annahme wird daher von mir **strittig** gestellt.

In **Kapitel 14.1** „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ unter Punkt 1 „Einleitung und Vorhabensbeschreibung“, S. 5, 4. Abs., wird nochmal u. a. Folgendes ausgesagt („Zitat“):

„...Für den **Mastneubau** werden zunächst im Bereich der Mastbaustellen **Ramm- bzw. Bohrpfähle** für die Gründungen der Masten eingebracht...“

In **Kapitel 18** „Hydrogeologisches Gutachten“ werden für die **Neubaumasten** und für die **Fundamentsanierungen** die Abmessungen für **Plattenfundamente** angesetzt.

In **Kapitel 19** „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ wird für den **Neubau- mast 43N** von einem **Stufenfundament** und für die **Fundamentsanierungen** von **Plattenfundamenten** ausgegangen.

In allen zuvor bezeichneten Kapiteln werden teilweise voneinander abweichende Aussagen zur Fundamentwahl getroffen.

Dies geschieht wohl deshalb, weil die tatsächlich vorzusehenden Gründungen an den einzelnen Maststandorten offenbar wg. fehlender aktueller Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen nicht bekannt sind (s. o.). Ich verweise hierzu auch auf **Kapitel 20** „Baugrunduntersuchungen“, das **inhaltsleer** ist.

Hinsichtlich der **Neubaumasten** beruht daher entweder das „Hydrogeologische Gutachten“ oder der „Fachbeitrag zur WRRL“ auf **falschen Grundlagen!**

Kommen bei den **Fundamentanierungen keine Plattenfundamente** zur Ausführung beruhen sowohl das „Hydrogeologische Gutachten“ als auch der „Fachbeitrag zur WRRL“ auf **falschen Grundlagen!**

Ungeachtet dessen sind nach meiner Auffassung in einem Antrag keine fiktiven, alternativen oder widersprüchlichen Maßnahmen aufzuführen, sondern es ist eine tatsächliche Planungsabsicht darzulegen. Für den **Neubaumast 43N** sind daher die **tatsächlich gewählte Gründungsart** mit dazugehörigem Masttyp anzugeben sowie die **konkreten Baumaßnahmen** vom tiefsten Punkt der Gründungs- bzw. Baugrubensohle bis zur Geländeoberkante (einschl. erforderlicher Erdarbeiten) umfassend zu beschreiben. Und wenn diese Planung von einem **Baugrundgutachten** abhängt, sollte dies **bei Antragstellung vorliegen**. Dies gilt **analog** auch für beantragte **Fundamentverstärkungen** an sonstigen Masten.

Des Weiteren sind mir beim Abgleich einzelner Antragsunterlagen u. a. folgende fehlerhafte Angaben bzw. Unstimmigkeiten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufgefallen:

Die **Anzahl** bzw. die **Standorte** für geplante **Fundamentanierungen(-verstärkungen)** an einzelnen Masten werden in **Kapitel 18** „Hydrogeologisches Gutachten“ und **Kapitel 19** „Fachbeitrag zur WRRL“ **unterschiedlich** angegeben.

In **Kapitel 18** unter Punkt 5 „Arbeiten in Wasserschutzgebieten“ fehlt in **Tabelle 8** bei den Angaben zu **Mast 06** die Lage in einem WSG. Diese ist daher wie folgt zu ergänzen:

- Mast 06 ⇒ **Zone III TB Gombeth.**

In **Kapitel 19** liegen unter Punkt 3 „Vorhabensbeschreibung“ in **Tabelle 1** bei den Angaben zur Lage von **Mast 04** offensichtlich Schreibfehler vor. Hier muss es richtig lauten:

- Landkreis ⇒ **Schwalm-Eder,**
- Gemeinde ⇒ **Borken (Hessen),**
- Gemarkung ⇒ **Gombeth.**

In **Kapitel 14** „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ erfolgt in der dazugehörigen Anlage 14.2_Maßnahmen_33_44_Blatt_6 die Darstellung der „Technischen Ausführung“ bzw. der „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ am bisherigen Standort von Mast 43. Der bisherige Standort soll jedoch in der Trassenachse östlich verschoben werden.

Nach meiner Auffassung ist daher die **Maßnahmenplanung** für den **Neubau von Mast 43N an dem neuen Standort** zu **ergänzen**. Eine Maßnahmenplanung am bisherigen Standort käme ggf. nur für den Rückbau von Mast 43 in Betracht.

IV. Fazit

Der **Antrag** ist m. E. hinsichtlich der unter III. beschriebenen Sachverhalte **zu bemängeln** und sollte in den betreffenden Kapiteln entsprechend überarbeitet werden.

Fiktive, alternative oder widersprüchliche Antragsinhalte sowie darauf basierende Gutachten und Fachbeiträge sind nach meiner Auffassung unsachgemäß und somit weder prüffähig noch entscheidungsfähig.

Zudem können nicht fundierte Planungen im Nachhinein zu diversen Planänderungen führen, die m. E. vermieden werden sollten.

Auf Grundlage meiner Ausführungen unter II. sowie insbesondere wegen **fehlender Zuständigkeit** ergibt sich Folgendes:

- ⇒ Diese **Stellungnahme** ist als **abschließend** zu betrachten.
- ⇒ Auf die **Übersendung** eines von Ihnen erteilten **Bescheides** wird **verzichtet**.
- ⇒ Es **erübrigt sich** – sowohl im Zuge des Rechtsverfahrens als auch im Hinblick auf eine zukünftige Überwachung – **jegliche weitere Beteiligung bzw. Mitteilung** (z. B. über eine Inbetriebnahme) Ihrerseits und werden von mir – insbesondere zu sonstigen Änderungen oder Nachträgen – **keine weiteren Stellungnahmen** mehr abgegeben.

Ich bitte daher, den Fachbereich „**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**“ meines Dezernats in dieser Sache **aus Ihrem Verteiler zu streichen**

V. Sonstiges, Allgemeines

Meine fachliche Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Altlasten, Bodenschutz“ meines Dezernats.

Die untere Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises (z. H. Hr. Trümner) erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Auftrag
gez. Neske

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.